

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XCVIII.

Luzern, 18. Marz 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschlu vom 5. Jenner 1799.

Das Vollziehungsdirektorium auf die seinem Finanzminister ertheilte Vollmacht, zur Entwerfung eines Plans fur die Organisation der Postverwaltung, ein Comite von kunsterfahrenen Mannern zu versammeln; Erwagend, da die Grundlagen festgesetzt werden mussen, von denen die allen Beamten zu ertheilenden Instruktionen, und die weiteren Entwicklungen des ganzen Ganges der Regie ausgehen sollen;

Erwagend, da diese Arbeit dahin abzwecken soll, die nothigen Verbindungen mit und unter allen Distrikten Helvetiens zu eroffnen — Die Beschleunigung des Laufes aller Transitbriefe, der obrigkeitlichen Schreiben, und der innern Korrespondenz zu erleichtern — und endlich diesen Zweck mit dem Nutzen zu vereinigen, der daraus fur die Finanzen des Staats entstehen kann;

Erwagend endlich, da diese verschiedenen Absichten blo durch Einheit, und die Vereinfachung der Verwaltung erzwengt werden konnen;

Nach Anhorung seines Finanzministers

b e s c h l i e t:

1. In dem Hauptorte der Republik soll eine Centralverwaltung der Posten niedergesetzt werden.

2. Diese Verwaltung kann noch zwei oder drei Bureaus fur die Rechnungsablagen errichten, die jedoch als bloe Abtheilungen der Centralverwaltung angesehen werden sollen.

3. Diese Verwaltung wird aus funf Mitgliedern bestehen, von denen einer der Oberrechnungsfuhrer, ein anderer Kassirer seyn, und ein dritter herumreisen wird, um die Rechnungen zu untersuchen.

4. Ein jedes Bureau der Rechnungsablagen soll aus drei Mitgliedern bestehen, unter denen eines Rechnungsfuhrer, und ein anderer Kassirer seyn wird.

5. Die allgemeine Verwaltung wird jedem Bureau der Rechnungsablagen die Postamter bestimmen, welche demselben ihre Rechnungen nest dem Beitrag ihrer Einnahmen einsenden sollen.

6. Es sollen dreifache, zweifache und einfache Postamter oder Postbureaus errichtet werden.

7. Diejenigen Bureaus welche blo zur Vertheilung, zum Empfang, zur Weiterlieferung bestimmt sind, werden einfach, die der Taxation werden zweifach, und wenn diese letztern den Transitbriefen zur Centralablage dienen, so werden dieselben dreifach seyn.

8. Alle diese Postbureaus werden der Centralverwaltung, oder einer ihrer Abtheilungen ihre Rechnungen vorlegen.

9. Nach Verlauf jeden Monats sollen sie den Ertrag ihrer Einnahmen in die ihnen angewiesene Kasse liefern.

10. Das Nationalschatzamt wird monatlich uber die nach Abzug aller Kosten in den Kassen ubrig bleibenden Summen verfugen.

11. Fur die Beurtheilung der in Rucksicht auf die Postverwaltung sich erhebenden Klagen oder Streitigkeiten bleiben einstweilen die betreffenden Verwaltungskammern kompetirliche Richter, so wie sie der Beschlu vom 30. Brachmonat letzt verfonen Jahrs dazu er nennt.

12. Das Comite der Kunsterfahrenen wird ungefaunt an der Entwicklung der Grundlagen arbeiten, die durch den gegenwartigen Beschlu verordnet sind, welcher dem Tagblatte der Gesetze eingeruckt werden soll.

Der Prasident des vollziehenden Direktoriums,
D e r l i n .

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n .

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. Hornung.

Prasident: Carmintran.

(Fortsetzung von Rubns Meinung).

Wenn also die Frage so gesetzt wird: Ob die Juden an und fur sich als helvetische Burger angesehen werden mussen? so antworte ich mit der Constitution: Nein, denn sie sind nicht unter der im 19. § festgesetzten Regel begriffen. Aber wenn man hingegen die Frage so stellt: Ob die Juden, gleich andern